

Prof. Dr. iur. Christoph B. Bühler, Rechtsanwalt, LL.M.

Fall 5

Stimmrecht des Aktionärs / Décharge an den Verwaltungsrat

Die Basler Kraftwerke AG (nachfolgend «BKAG») ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR mit Sitz in Basel, welche die Versorgung des Kantonsgebiets mit elektrischer Energie bezweckt. Der Kanton Basel-Stadt hält von Gesetzes wegen eine Mehrheitsbeteiligung von 51% an der BKAG. Die restlichen Aktien befinden sich im Besitz diverser Minderheitsaktionäre.

Die Statuten der BKAG enthalten die folgende Klausel:

«Der Verwaltungsrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Der Kanton Basel-Stadt hat das Recht, zwei Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.»

Gestützt auf diese Klausel hat der Kanton Basel-Stadt zwei Vertreter in den Verwaltungsrat der BKAG abgeordnet. Er hat bisher jedoch darauf verzichtet, die von ihm entsandten Vertreter zu instruieren oder sonst in irgendeiner Weise auf deren Verhalten im Verwaltungsrat Einfluss zu nehmen.

An der bevorstehenden ordentlichen Generalversammlung steht nun unter anderem das Traktandum «Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates» auf der Einladung an die Aktionäre.

Sie sind per 1. Januar 2017 zum Sekretär des Verwaltungsrates der BKAG ernannt worden. Im Hinblick auf die Leitung der Generalversammlung wendet sich der Verwaltungsratspräsident mit den folgenden Fragen an Sie:

1. Darf der Kanton Basel-Stadt an der Abstimmung über die Entlastung der von ihm entsandten Vertreter im Verwaltungsrat der BKAG teilnehmen?
2. Ist der Kanton Basel-Stadt auch vom Stimmrecht bei der Abstimmung über die Entlastung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausgeschlossen?
3. Sofern der Kanton Basel-Stadt vom Stimmrecht bei der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausgeschlossen ist: Welche Rechtsfolgen hätte die unbefugte Teilnahme an der Abstimmung über die Entlastung?

Der Verwaltungsratspräsident rechnet an der bevorstehenden Generalversammlung mit kritischen Fragen der Minderheitsaktionäre zu diesem Traktandum und möchte daher gut vorbereitet sein. Er bittet Sie daher um eine rechtlich nachvollziehbare Begründung ihrer Antworten.